

# Auvergne 5 (deu)

## LOSKAUF<sup>1</sup>

An den Herrn Soundso.

Bei vielen ist es bekannt, dass ich vor dem heutigen Tage, nachdem die Gegenpartei gegen mich ermittelt hatte, wegen meiner Säumigkeit für meine Schuld in Gewahrsam gegeben wurde. Und ich habe kein Vermögen, von dem ich mich loskaufen könnte<sup>2</sup>, außer meiner rechtlichen Stellung und meinem ganzen Dasein, das ich als Freier und Freigeborener<sup>3</sup> habe und das ich wegen dieser Angelegenheit nun in Eure Knechtschaft<sup>4</sup> beugen muss. Und die Frömmigkeit zum Herrn gebot Euch, mich wegen dieser Angelegenheit auszulösen:

Ich habe darum gebeten, Euch diese Patronatsurkunde<sup>5</sup> über mein Dasein, das ich als Freigeborener habe, zu Euren Gunsten auszustellen und zu bestätigen, so dass ich fortan meine Lebensstage auch rechtmäßig in Eurer Knechtschaft<sup>6</sup> verbringen muss. Daher verbürge<sup>7</sup> ich mich dafür und habe unten bestätigt, dass weder ich noch meine Erben oder sonst irgendein Gegner von diesem Tage an gegen vorliegende Patronatsurkunde vorgehen dürfen. Wer<sup>8</sup> das tun wird, muss Euch und dem beteiligten<sup>9</sup> *fiscus*<sup>10</sup> eine Unze<sup>11</sup> Gold bezahlen und, was er fordert, soll er keinesfalls erreichen können. Und wo auch immer Ihr mich werdet auffinden können, sollt Ihr mich, gleich Euren anderen Sklaven, ohne jeden Widerspruch in Eure Knechtschaft<sup>12</sup> zurückrufen.

Zusichernd habe ich es in allen Belangen zugesichert<sup>13</sup>.

<sup>1</sup> Aus *redimere* „loskaufen“. In diesem Sinne finden sich *redemptio* und *redimere* auch in der Lex Romana Curiensis 27,1,1 (Loskauf aus der Knechtschaft) und Lex Romana Curiensis 5,5, Loskauf eines Kriegsgefangenen vom Feinde, bei welchem der Ausgelöste für fünf Jahre zum Sklaven des Befreiers wurde. Zur Selbstverknechtung vgl. auch E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 281-283.

<sup>2</sup> Das römische Recht sah in Fällen, in denen der Delinquent vermögenslos war, vor, diese durch körperliche Strafen zu ersetzen. Vgl. D. Liebs, Öffentliches und Privatstrafrecht, S. 12f. Das fränkische Recht sah bei Vergehen unterschiedlichster Art Bußzahlungen vor. Diese Zahlungen waren in ihrer Höhe so bemessen, dass sie meist nur mittels sozialer Netzwerke, die Teile der Summe übernahmen, beglichen werden konnten. Abgelöst wurden diese sog. Kompositionensysteme im 10./11. Jahrhundert durch das verstärkte Aufkommen der peinlichen Strafe. Vgl. dazu K. S. Bader, Zum Unrechtsausgleich, S. 36-38 und 61f.; J. Weitzel, Begriff und Gegenstand; G. Jerouschek, Geburt und Wiedergeburt; S. Esders, Eliten und Strafrecht, S. 272-280.

<sup>3</sup> Bei *ienuo* handelt es sich um eine hyperkorrekte Schreibweise von *inienuo* = *ingenuo*, bei der die vermeintlich ans Wort gezogene Präposition *in* weggelassen wurde, was völlig im Rahmen der orthographischen Variantenbreite frühmittelalterlicher Latinität liegt, dazu P. Stotz, Handbuch 3, VII § 92.6, S. 122. E. Rozière, Recueil 1, S. 75 und K. Zeumer, Formulae, S. 31 haben entsprechend emendiert.

<sup>4</sup> Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery.

<sup>5</sup> Die Bezeichnung als *carta patrociniaria* steht dem Rechtsinhalt der Formel, einem Selbstverkauf in die Unfreiheit, entgegen. Das *patrocinium* beschrieb eigentlich das Verhältnis eines Freigelassenen gegenüber seinem Freilasser, den Eintritt in dessen Patronatsgewalt verbunden mit Schutz (*defensio*, auch *patrocinium*, *tuitio* oder *mundeburdium*) durch denselben. Patronat und Schutz waren verbunden mit der Verpflichtung zu bestimmten Diensten (*operae libertorum*) sowie zu *obsequium*, der Pflicht zu Gehorsam gegenüber dem Patron. Vgl. dazu A. Rio, Slavery, S. 75-79; S. Esders, Formierung, S. 23-32; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 140 Anm. 14; J. Barschdorf, Freigelassene, S. 88f. und 251; N. Carrier, Usages, S. 54-57. D. Liebs, Sklaverei aus Not, S. 308f. sieht in diesem Umstand einen Hinweis auf eine Einschränkung der dem Käufer aus dem Selbstverkauf erwachsenden Rechte (zusammen mit dem Fehlen eines *Passus* zur Erlaubnis von Körperstrafen und zum Weiterverkauf).

<sup>6</sup> Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery.

<sup>7</sup> Bei *spondo* = *spondeo* handelt es sich um einen häufiger zu beobachtenden Konjugationswechsel bei dem *spondēre* als *spondeŕe* gelesen und entsprechend konjugiert wurde.

<sup>8</sup> Hier *quid* für *qui*; bereits K. Zeumer, *Formulae*, S. 31 hat auf diese Lesart hingewiesen.

<sup>9</sup> Bereits der Codex Theodosianus 7,18,12 gebraucht *sociare* im Sinne von „(dem Seinen) hinzufügen“ wie „aneignen“ oder sogar „beschlagnehmen“: *fundum ipsum, in quo praedictus postea potuerit inveniri, fisci nostri viribus sociandum*. Als Folge gelangte *sociare* als „aneignen“ auch in die unterschiedlichen frühmittelalterlichen Rechtssammlungen: *De his, qui propriam alodem vendunt vel quascumque res et ab emptore alter abstrahere voluerit et sibi sociare in patrimonium* (Lex Baiuoriorum XVI,17); *alia medietas propter admissam violentiam fisci viribus societur* (Leges Burgundionum VIII,2). Zur Entwicklung der Begrifflichkeit L. Wiener, *Commentary*, S. 2f.

<sup>10</sup> Bei Bußzahlungen an geschädigte Personen ging in der Regel die Hälfte oder ein Drittel der Summe an den *fiscus*, der wiederum ein Drittel dem für die Rechtsprechung zuständigen Amtsträger überließ (so auch, wenn der *fiscus* selbst Empfänger der gesamten Bußzahlung war). Die Beteiligung des *fiscus* sollte wohl auch als Anreiz für dessen Vertreter dienen, im Falle eines Rechtsstreites zu intervenieren. Vgl. dazu J. Durliat, *Finances publiques*, S. 219; S. Esders, *Eliten und Strafrecht*, S. 268.

<sup>11</sup> In römischer und merowingischer Zeit ein Zwölftel einer *libra* (27,88g). In späterer Zeit scheint das Verhältnis zur *libra* variiert zu haben. Vgl. dazu H. Witthöft, *Rechnung und Zahlung*, S. 14-16; H. Witthöft, *Münzfuß*, S. 165-167.

<sup>12</sup> Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery.

<sup>13</sup> Die Handschrift überliefert an dieser Stelle die dunkle Formulierung *stibulant stibulatur in omnibus sum*, die auf die Praxis der Stipulation verweist. Wie bereits K. Zeumer, *Formulae*, S. 31 spekuliert hat, steht das *stibulatur* aufgrund des nachfolgenden *sum* mit einiger Sicherheit für *stipulatus*. Bei *stibulant* handelt es sich um eine syntaktisch nicht passende Aktivform (3. Pers. Pl.) des Deponens *stipulari*, die hier vermutlich anstelle des Ablativs *stibulatione* steht. Schlussformeln, die auf die *stipulatio* Bezug nehmen und die entsprechende Ablativform verwenden (*[cum] stipulatione [subnexa]...*), sind breit überliefert. Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 34-46; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 373-382; D. Simon, *Studien*, S. 33-40; P. Classen, *Fortleben und Wandel*, S. 25-31.